Satzung des GutsMuths-Rennsteiglaufvereins e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „GutsMuths-Rennsteiglaufverein e.V.“ Er ist unter der Nummer 488 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Ilmenau eingetragen.
(2) Sitz des Vereins ist Schmiedefeld am Rennsteig.
(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Zweck des Vereins und Zweckverwirklichung:

Der GutsMuths-Rennsteiglaufverein ist eine Vereinigung von Läufern, Organisatoren und Förderern, die sich die Förderung des Sports durch die Durchführung von Lauf-, und Wanderveranstaltungen sowie von Breitensportveranstaltungen, vornehmlich auf dem Rennsteig, zum Ziel gestellt hat.

Dieses Ziel soll insbesondere erreicht werden durch:
- Veranstaltung und Förderung des jährlichen GutsMuths-Rennsteiglaufs,
- Veranstaltung und Förderung von volkssportlichen Veranstaltungen insbesondere für Behinderte, Kinder und Jugendliche,
- Unterstützung und Förderung der Schaffung der territorialen Infrastruktur für breitensportliche Veranstaltungen,
- Ausbau und Pflege des Rennsteigs sowie Mitwirkung an Maßnahmen des Landschafts- und Naturschutzes für den Rennsteig,
- Anleitung, Ausbildung von ehrenamtlichen Sportorganisatoren im Sinne der Vereinsziele,
- Verbreitung der Ideen einer gesunden Lebensweise,
- Förderung der internationalen Zusammenarbeit und der Sportfreundschaft, besonders im Sinne der Verwirklichung des europäischen Einigungsgedankens,
- Aktivitäten im Sinne der Wahrung des geistigen Erbes von Johann Christoph Friedrich GutsMuths,
- Zusammenarbeit mit anderen Sportvereinen.

§ 3 Grundsätze der Tätigkeit

Der GutsMuths-Rennsteiglaufverein ist ausschließlich und unmittelbar gemeinnützig im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung tätig. Er ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person, durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann bei Bedarf und im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

§ 4 Vereinsordnungen

Der Verein kann zur Regelung seiner Angelegenheiten auf der Grundlage der Satzung Vereinsordnungen erlassen.

Die Vereinsordnungen werden vom Vorstand oder beauftragten Gremien erarbeitet und durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung bestätigt und in Kraft gesetzt.

§ 5 Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Eine Fördermitgliedschaft ist ebenfalls möglich.
Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Der Antrag Minderjähriger bedarf der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Bei juristischen Personen stellt einen solchen Antrag deren jeweiliger gesetzlicher Vertreter.
Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand des GutsMuths-Rennsteiglaufvereins innerhalb von 3 Monaten. Wird der Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller dagegen vor der Mitgliederversammlung Einspruch erheben. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig.
(2) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch deren Erlöschen.
Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von mindestens zwei Monaten. Bei Verstößen gegen die Satzung oder Verletzung von Vereinsinteressen kann ein Mitglied durch Beschluss des Präsidiums aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vom beabsichtigten Ausschluss ist das Mitglied mindestens 4 Wochen vor Beschlussfassung in Kenntnis zu setzen. Es ist ihm die Möglichkeit zur Stellungnahme einzuräumen. Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft. Ein Mitglied, das mit einer Beitragszahlung im Rückstand ist und trotz zweimaliger Mahnung die Beitragsschuld nicht begleicht, kann durch Beschluss des Vorstands aus der

Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden.

(3) Das Präsidium kann verdienstvollen Persönlichkeiten die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Verein erhebt einen Jahresmitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie sonstige Regelungen legt eine von der Mitgliederversammlung beschlossene Beitragsordnung fest.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des GutsMuths-Rennsteiglaufvereins sind
- die Mitgliederversammlung
- das Präsidium
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere
- die Entgegennahme und Bestätigung der Berichte des Präsidenten, des Gesamtleiters, des Schatzmeisters und der Rechnungsprüfer,
- die Wahl des Präsidiums, des Präsidenten und der Rechnungsprüfer und
- die Genehmigung des Haushaltsplans.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn es die Interessen des Vereins erfordern und/oder wenn dies durch ein Zehntel der Mitglieder vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen wird vom Präsidenten schriftlich unter Angabe der zu fassenden Beschlüsse mindestens vier Wochen vor der Tagung eingeladen.
Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Am Beginn jeder Mitgliedsversammlung können weitere Beschlussanträge eingereicht werden. Über die Behandlung dieser Anträge entscheiden die erschienen Mitglieder mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beschlüsse

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden dabei nicht mitgezählt.

(2) In der Mitgliederversammlung haben alle natürlichen Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und alle juristischen Personen je eine Stimme. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung beratend teilnehmen

(3) Abstimmungen erfolgen in der Regel offen, die Wahlen erfolgen gemäß der Wahlordnung des Vereins.

(4) Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienen Mitglieder.

§ 10 Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus
- dem Präsidenten,
- 3 Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister und
- bis zu 12 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern

Darüber hinaus können vom Präsidium Mitglieder mit beratender Stimme berufen werden.

(2) Das Präsidium setzt die Eckpunkte für die Arbeit des Vereins gemäß der im § 2 formulierten Aufgaben. Insbesondere bestimmt es die wesentlichen Inhalte und Formen der vom Verein veranstalteten Sportveranstaltungen. Es leitet und koordiniert die Arbeit der beratenden Ausschüsse.

(3) Das Präsidium kann einen Geschäftsführer berufen, der mit beratender Stimme im Präsidium mitarbeiten kann. Dieser Geschäftsführer stellt einen besonderen Vertreter im Sinne §30 BGB dar.

(4) Das Präsidium kann einen Alterspräsidenten berufen, der mit beratender Stimme im Präsidium mitarbeiten kann.

(5) Das Präsidium arbeitet nach einer Geschäftsordnung, in der u.a. die Aufgabenverteilung der Präsidiumsmitglieder und der beratenden Ausschüsse geregelt ist.

(6) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.

(7) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann das Präsidium für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied berufen. Eine Neuwahl des Präsidiums ist vorzunehmen, wenn nicht mindestens die Hälfte der gewählten Präsidiumsmitglieder in ihrem Amt verbleibt.
Das Präsidium tagt mindestens viermal jährlich. Die Einladung erfolgt durch den Präsidenten schriftlich mit Zusendung der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher.

§ 11 Vorstand

(1) Die laufenden Geschäfte des Vereins führt ein Vorstand. Dieser setzt sich zusammen aus: - dem Präsidenten, den 3 Vizepräsidenten und dem Schatzmeister
(2) Ist der Verein Mehrheitsgesellschafter einer GmbH, so kann der Aufsichtsratsvorsitzende dieser GmbH in den Vorstand kooptiert werden, insbesondere dann, wenn diese vom Verein ausgerichtete Veranstaltungen organisiert.
(3) Ist ein Geschäftsführer nach § 10 Abs. 3 berufen, kann dieser mit beratender Stimme im Vorstand mitarbeiten.
(4) Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
(5) Dem Vorstand obliegt die Umsetzung der durch das Präsidium vorgegebenen Eckpunkte der Vereinsarbeit.
(6) Ihm obliegt die Anleitung und Kontrolle der Mitarbeiter der Geschäftsstelle.
(7) Der Vorstand ist verantwortlich für die Vorbereitung der Präsidiumstagungen.

§ 12 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren drei Personen zur Rechnungsprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Präsidiums oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
(2) Die Rechnungsprüfer haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
(3) Die Rechnungsprüfer geben vor der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und schlagen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums und des geschäftsführenden Vorstands vor.

§ 13 Schiedsgericht

Der Verein hat ein Schiedsgericht. Es besteht aus vier Personen (Vorsitzende(r), dessen Stellvertreter(in) sowie zwei Beisitzer(innen)), die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Zuständigkeit und Tätigkeit des Schiedsgerichts regelt eine Schiedsordnung, die vom Vorstand erarbeitet und von der Mitgliederversammlung bestätigt wird.

§ *14* Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, der Präsidiumssitzungen und der Beratungen des Vorstands sind unter Angabe von Ort, Zeit und der Abstimmungsergebnisse Niederschriften anzufertigen. Diese sind vom Präsidenten bzw. vom Versammlungsleiter und dem jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben.

§ 15 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
(2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
   a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
   b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
   c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
   d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
   e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
   f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
(3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
(4) Die Einzelheiten regelt eine Datenschutzordnung, die vom Vorstand erarbeitet und vom Präsidium bestätigt wird.

§ *16* Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn der Satzungszweck durch die Tätigkeit des Vereins nicht mehr zu verwirklichen ist oder aus anderen Gründen eine Auflösung geraten ist.
Ein derartiger Beschluss kann nur in einer Mitgliederversammlung gefasst werden, die ausdrücklich zu diesem Zweck einberufen wurde. Zum Beschluss ist eine Mehrheit von zwei Drittel der erschienen Mitglieder erforderlich.
Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an andere steuerbegünstigte Körperschaften zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

§ *17* Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt am 24.11.18 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Vereins vom 05.12.09 außer Kraft.